

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanz-
Intermediäre der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 01/2007

März 2007

1. Neue Website der SRO SAV/SNV
2. Neue Kontrolldokumente
3. Kriterien zu den «erhöhten Risiken»
4. Bezeichnung der Geschäftsbeziehung
5. Verpflichtung zum Erlass interner Richtlinien : Kriterium der 5 Personen
6. Kollektivanschluss: Revision von Art. 4 der Statuten
7. Ausbildungsveranstaltungen 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Folge informieren wir Sie über die obgenannten Punkte:

1. Neue Website der SRO SAV/SNV

Die SRO SAV/SNV verfügt nun über eine eigene Website mit der Adresse www.sro-sav-snv.ch. Diese wird am 01. April 2007 aufgeschaltet und ermöglicht den angeschlossenen Finanzintermediären einen direkten Zugriff auf sämtliche Informationen und Dokumente der SRO.

2. Neue Kontrolldokumente

Ab diesem Jahr werden alle Kontrollen in Anwendung des neuen Reglements SRO durchgeführt. Die Kontrolldokumente wurden aus diesem Anlass vollständig überarbeitet. Sie können diese im Hinblick auf eine allfällige Kontrolle Ihrer Kanzlei auf der Website der SRO einsehen.

3. Kriterien zu den „erhöhten Risiken“

Im Informationsbulletin 02/2005 haben wir darauf hingewiesen, dass es Sache des angeschlossenen Finanzintermediärs ist, angemessene Abklärungen zu treffen, wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion als ungewöhnlich erscheint und somit ein erhöhtes Risiko für Geldwäscherei besteht (vgl. Art. 41 bis 46 Reglement SRO). Die Kriterien für eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko müssen von jedem Finanzintermediär, unabhängig von der Grösse seiner Kanzlei, in Richtlinien erfasst werden (vgl. Art. 59 Abs. 4 Reglement SRO). Eine weder abschliessende noch zwingende Vorlage für solche Richtlinien finden Sie auf unserer Website. Sie kann Ihnen gegebenenfalls als Leitplanke für die Aufsetzung von internen Richtlinien dienen. Die Vorlage ist unter Berücksichtigung der Art der betreuten Dossiers sowie der Organisation der Kanzlei anzupassen und zu ergänzen.

4. Bezeichnung der Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär muss seine Vertragspartei und den wirtschaftlich Berechtigten so gut kennen, dass es ihm möglich ist, eine ungewöhnliche Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu erkennen. Diese Kenntnisse setzen insbesondere voraus, dass zu Beginn einer Geschäftsbeziehung ein Dokument erstellt wird, welches die Beziehung umschreibt.



Art. 52 Reglement SRO verlangt sodann dessen regelmässige Aktualisierung. Unter dem Titel „Bezeichnung der Geschäftsbeziehung“ finden Sie auf unserer Website eine wiederum weder abschliessende noch zwingende Vorlage in zwei Varianten (für natürliche sowie für juristische Personen). Es ist gewollt, dass der zur Verfügung stehende Platz unter jeder Rubrik ausgebaut werden kann, da je nach den Gegebenheiten die erforderlichen Informationen mehr oder weniger zahlreich sein müssen. Ausserdem - wie oben erwähnt - ist es wahrscheinlich, dass sich der Inhalt dieses Dokumentes im Verlauf einer Geschäftsbeziehung weiterentwickelt.

5. Verpflichtung zum Erlass interner Richtlinien : Kriterium der 5 Personen

Art. 59 Abs. 3, zweiter Satz, Reglement SRO lautet: „Üben mehr als 5 Personen eine unterstellte Tätigkeit aus, so sind die internen Richtlinien auf jeden Fall schriftlich aufzustellen.“ Unter Personen, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, sind solche zu verstehen, die berechtigt sind, in autonomer Weise Tätigkeiten zu erledigen, die zu solchen eines Finanzintermediärs zählen. Nicht dazu zählen jedoch Personen, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, solche Aktivitäten einzig vorzubereiten, jedoch nicht selber zu erledigen.

6. Kollektivanschluss: Revision von Art. 4 der Statuten

Art. 4 der Statuten ist mit einem 5. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt worden:

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, sowie einzig im Rahmen eines kollektiven Anschlusses, kann die SRO SAV/SNV auch eine natürliche Person aufnehmen, die weder Anwalt noch Notar ist:

- a) *wenn es sich um einen Partner von unabhängigen Anwälten und Notaren handelt, und*
- b) *wenn deren Partnerschaft mit dem Recht des Kantons, in dem die übrigen Partner desselben kollektiven Anschlusses ihre berufliche Adresse haben, vereinbar ist.*

Kanzleien, welche gestützt darauf ihren individuellen Anschluss in einen kollektiven umwandeln möchten, werden gebeten, sich mit dem Generalsekretariat in Verbindung zu setzen.

7. Ausbildungsveranstaltungen 2007

Im 2007 werden von der SRO SAV/SNV drei Grundausbildungsseminare sowie vier Weiterbildungsseminare durchgeführt:

Datum	Ort	Bemerkungen
08.06.07	Luzern	Weiterbildung von 13.30-17.00 am Anwaltskongresses 2007, D und F
13.09.07	Genf	Grundausbildung von 10.30-12.15 Weiterbildung von 13.30-17.00
03.10.07	Veza	Grundausbildung von 10.30-12.15 Weiterbildung von 13.30-17.00
07.11.07	Zürich	Grundausbildung von 10.30-12.15 Weiterbildung von 13.30-17.00

Informationen und Anmeldeunterlagen zu den Ausbildungen sind beim Sekretariat SRO SAV/SNV, Tel. 031.313.06.00 oder auf www.swisslawyers.com und www.sro-sav-snv.ch erhältlich.

Für allfällige Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und grüssen Sie freundlich.

SRO SAV/SNV
Generalsekretariat